



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-442.17

Bregenz, am 15.12.2003

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
A-1011 Wien
SMTP: post@III7.bmwa.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: #43(0)5574/511-20217

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenz-
gesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitszeitgesetz, das Angestell-
tengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Ab-
fertigungsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wer-
den;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 27.10.2003, GZ 452.003/22-III/9a/03

Zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:
Die Dokumente sind nicht mit dem Verfasser oder Verfasserin verknüpft. Für die Richtigheit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Kern des Entwurfes ist die Schaffung eines dem Grunde nach (längstens bis zum siebten Geburtstag bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt des Kindes) bestehenden Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung oder auf Änderung der Arbeitszeit bei gleichzeitigem Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit für Mütter (und Väter). Die Modalitäten (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit) sollen mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, soll schließlich das Arbeits- und Sozialgericht unter Abwägung der betrieblichen Erfordernisse und der Interessen der Dienstnehmerin endgültig über die Rahmenbedingungen der Teilzeitbeschäftigung entscheiden.

Unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches (insbesondere) des Mutterschutzgesetzes soll dieser grundsätzliche Anspruch auch Bediensteten des Landes und der Gemeinden offen stehen, sofern diese in „Betrieben“ tätig sind. Als Betriebe sind jedenfalls die Landeskrankenanstalten anzusehen, deren (vorwiegend weibliche) Bedienstete zur Gänze in einem Dienstverhältnis zum Land stehen.

Vom Entwurf sind somit rund zwei Drittel der Landesbediensteten betroffenen, weshalb – ganz entgegen den Ausführungen im Vorblatt zu den „finanziellen Auswirkungen“ – sehr wohl von einem zusätzlichen finanziellen Aufwand für die Länder (und Gemeinden) auszugehen ist. Der Mehraufwand ergibt sich einerseits aus dem zu erwartenden zusätzlichen Administrationsaufwand im Bereich des Personalmanagements und andererseits aus dem aufwändig gestalteten Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs (einschließlich allfälliger Kosten für die Vertretung der Gebietskörperschaft vor dem Arbeits- und Sozialgericht).

Entsprechend der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus wäre eine geeignete Kostendarstellung in den Entwurf aufzunehmen gewesen.

- 3 -

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer